

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3faadbe6-f3d8-3173-919f-8d2b5dfd328d>

Bibliografie

Titel	Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter - 6. ProdSV)
Ämtliche Abkürzung	6. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-9-1

§ 18 6. ProdSV - Straftaten

Wer eine in [§ 17 Absatz 1](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach [§ 29 des Produktsicherheitsgesetzes](#) strafbar.

